

26-3914-70-2-5

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für die geplante Erweiterung des Tagebaus „Bürgerwald“ durch die Firma J. Meyer GmbH, Weidenberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Erweiterung des Tagebaus "Bürgerwald"

Die Firma J. Meyer GmbH, Weidenberg/Untersteinach, beabsichtigt den bestehenden Tagebau "Bürgerwald" um eine zusätzliche Abbaufäche von 3,3 ha zu erweitern. Das geplante Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Creußen, Stadt Creußen im Landkreis Bayreuth. Die Bestands- und die vorgesehene Erweiterungsfläche weisen eine Größe von insgesamt 21,4 ha auf.

Nach § 1 Nr. 1 b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für Tagebaue mit einer beanspruchten Abbaufäche von 10 - 25 ha durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die wesentlichen Gründe sind nachfolgend zusammengefasst:

Zum **Schutzgut Mensch**, einschließlich menschlicher Gesundheit, bleibt festzuhalten, dass sich die Vorhabensfläche mindestens 450 m von jeglicher Wohnbebauung entfernt befindet. Durch den Abstand werden erhebliche Belästigungen durch Geräusche vermieden und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu erwarten.

Es fallen keine zusätzlichen Lichtemissionen durch das Vorhaben an, da der Tagebau nicht während der Nacht- und Ruhezeiten betrieben wird.

Staubimmissionen sind ebenfalls nicht zu befürchten, da die bewegten Erdmassen erdfeucht sind und ggf. betriebliche Maßnahmen zum Staubbiederschlag zu ergreifen.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen - betroffenen sind die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** – des Vorhabens ist festzustellen, dass diese überschaubar sind. Sie können im Rahmen der landespflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG sowie unter Berücksichtigung der sich aus dem BayWaldG ergebenden Belange abgehandelt werden. Die beeinträchtigen Funktionen des Naturhaushaltes können durch Vermeidungs-/ Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht ausgebildet werden. (Details hierzu werden im landespflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten sein.)

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch die Erweiterung des Tagebau "Bürgerwald" bei ordnungsgemäßer Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Im Vorhabensgebiet liegt weder ein Fließ- noch ein Stillgewässer, zudem findet der gesamte Abbau oberhalb des Grundwasserspiegels statt. Es sind keine Beeinträchtigungen für Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten. Das Vorhabensgebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellen-Schutzgebiet. Das Vorhabensgebiet befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich oder Hochwasserschutzgebiet. Im näheren Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Im Hinblick auf die Schutzgüter **Fläche und Boden** entstehen durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Im Rahmen des Vorhabens werden etwa 3,3 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Auf der Fläche soll der Baumbestand in zwei Bauabschnitten gerodet werden, der Abraum im Randbereich gelagert und nach dem Abbau wieder verfüllt werden. Nach Beendigung des Abbaus soll dann der Wald wiederhergestellt werden. Der Oberboden wird abschnittsweise nach der Rodung der Bäume abgeräumt und an den Randbereichen als Wall fachgerecht zur Zwischenmiete gelagert. Eine Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um einen temporären Eingriff.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Landschaftsbild** entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Die Abbaufäche befindet sich inmitten eines Waldes und hat somit keine optische Fernwirkung. Durch das Vorhaben sind keine Wander- oder Radwege betroffen. Im Rahmen der Rekultivierung soll die Fläche wieder verfüllt und aufgeforstet werden. Somit ist langfristig keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Beim Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Gebiet des Vorhabens nicht vorhanden. Landschaftselemente, die eine kulturhistorische Bedeutung haben, sind nicht betroffen.

Die geplante Tagebau-Erweiterung hat nur geringfügige Änderungen der Bestandsituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden oder auch mehr als nur zu vernachlässigenden Änderungen im Bereich der **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit ist für das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der

Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

eingeholt werden.

Bayreuth, 10.07.2025
Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 26

gez.
Fischer
Ltd. Regierungsdirektor